



Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F1
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Torsten Döhring
Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

4. April 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/2834 (neu)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Antrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, „Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/2834 (neu)“ bedanke ich mich. Gern gebe ich meine Einschätzung zu dem dortigen Gesetzentwurf ab, wie dies auch bereits in der Vergangenheit zu dem *Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)* durch mein Büro geschehen ist, unter anderem durch Stellungnahmen gegenüber dem damals zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mit Schreiben vom 28. April 2021 oder zum Entwurf einer Landesverordnung zur Neufassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AusAufnVO) mit Schreiben vom 17. Februar 2022 oder ebenfalls zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung mit Schreiben vom 21. Januar 2020.

Durch die vorgesehene Änderung des Landesaufnahmegesetzes soll laut Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2834 neu) eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge für Ausländer_innen ohne festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ermöglicht werden, die sich – oftmals unerlaubt – an häufig wechselnden Orten im Land aufhalten oder Mehrfachstraftäter_innen oder Ausländer_innen in Haft, bei denen sich eine zentrale Bearbeitung in Einzelfällen anbietet und an deren zügiger und sachgerechter Bearbeitung das Land ein herausragendes Interesse hat.

Eine Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung bei Drittstaatsausländern ist schon nach derzeitiger Rechtslage möglich und wird in Schleswig-Holstein praktiziert.

Nach § 3 Abs. 6 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (*Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO*) ist das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) abweichend von § 3 Abs. 1 AuslAufnVO für in einer Einrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG untergebrachte Personen zuständig,

In die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) werden z. B. Personen aufgenommen, die bereits eine Kreisverteilung hatten und bei denen eine örtliche Zuständigkeit der Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und Kreisfreien Städte gegeben war und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, voraussichtlich in absehbarer Zeit zurückgeführt werden können oder freiwillig ausreisen werden.

Nicht in die LUK-A aufgenommen werden Personen, die nachweislich wiederholt eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder ein Brandstiftungsdelikt begangen haben. Ein aktueller Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 03. April 2025, der einen Erlass vom 29. Dezember 2016 abgelöst hat, regelt die Modalitäten.

Die in dem Erlass zur Unterbringung von Vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA-A) vorgesehene Übertragung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit geht, anders als bei dem vorliegenden Gesetzentwurf immer einher mit einer Unterbringung in der Landesunterkunft, mithin einem Wechsel des Wohnsitzes.

Eine, wie in der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2834 neu) beschriebene Zentralisierung um Aufenthaltsbeendigungen effektiver zu gestalten, führt die Landesregierung schon seit knapp 20 Jahren durch. So kündigte am 1. Dezember 2005 der damalige Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Ralf Stegner, neue Verfahrensregelungen für die Landesunterkünfte Neumünster und Lübeck an, die am 1. April 2006 in Kraft getreten waren.

Ziel der Regelungen war es, durch Optimierung die Identitätsfeststellung und Intensivierung der Rückkehrberatung die Anzahl freiwilliger Ausreisen spürbar zu erhöhen. Dies sollte insbesondere durch die Erhöhung der durchschnittlichen Verweildauer in den GUs in Lübeck und Neumünster von sechs auf neun Monate geschehen. Des Weiteren sollten diejenigen Asylsuchenden nicht mehr auf die Kreise verteilt werden, deren Asylanträge keinen Erfolg versprachen. Darüber hinaus gab es ab dem 1. April 2006 in Neumünster eine neue Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Ausreisepflichtige. In der neuen GU für Ausreisepflichtige wurden ausreisepflichtige Ausländer untergebracht, die ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen waren. Die Ausnahme in die GU erfolgte auf Antrag der jeweiligen Ausländerbehörden beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster. Schon damals gab es grundsätzlich keine Befristung des Aufenthaltes in der GU, lediglich war beabsichtigt, nach sechs Monaten eine Überprüfung vorzunehmen und eine neue Prognose zu erstellen.

Einige Zeit später, am 4. September 2007, verkündete der damalige Staatssekretär im Innenministerium, Ulrich Lorenz, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster zu einem Kompetenzzentrum zur Förderung der Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländern werden solle. Nach der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Juni 2006, Drucksache 16/2656, sind in der Zeit von 2006 bis 2008 von den Ausländer_innen, denen gegenüber eine Wohnverpflichtung zur Wohnsitznahme in der GU (Ausreisezentrum) ausgesprochen wurde, lediglich neun Prozent freiwillig ausgereist und 3,2 Prozent wurden abgeschoben.

Etliche Zeit später ergab eine kleine Anfrage vom 16. August 2023 des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz von der FDP, Drucksache 20/1296, dass in der Zeit von 2018 bis 2023, mithin in fünf Jahren 182 Personen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) untergebracht waren, diese befanden sich durchschnittlich 231 Tage in der Landesunterkunft. Es gab in dieser Zeit 86 freiwillige Ausreisen. In dem gleichen Zeitraum 2018 bis 2023 gab es 8.527 Amtshilfeersuchen der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein an das LaZuF hinsichtlich Abschiebungen und Überstellungen, hierzu Beantwortung der kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz vom 11.01.2024 Drucksache 20/1760.

Laut Begründung der Drucksache (Drucksache 20/2834 neu) soll es hinsichtlich der angestrebten Zentralisierung nicht nur um Aufenthaltsbeendigungen gehen, sondern es sollen auch klare Zuständigkeiten geschaffen werden in Fällen, in denen die örtliche ausländerrechtliche Zuständigkeit wechselt und so eine Fallbearbeitung erschwert wird sowie eine zügige sachgerechte Bearbeitung der ausländerrechtlichen Fälle von inhaftierten Ausländer_innen oder Mehrfachstraftäter_innen erreicht werden.

Angesichts der sehr ausdifferenzierten, komplizierten und häufigen Gesetzesänderungen ausgesetzten Rechtsmaterie, wie dem *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz –AufenthG)* ist es nachvollziehbar, für umfangreiche oder der Ausländer-und Zuwanderungsverwaltung wichtige Fallkonstellationen besonders qualifiziertes Personal einzusetzen. Eine Fokussierung auf die in der Gesetzesbegründung bezeichneten Ausländer_innen und das, deren ausländerrechtliche Angelegenheiten bearbeitende, Personal sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Fortbildung und personelle Ausstattung in den Kommunen vernachlässigt wird.

Wenn für die Ausländer_innen so wichtige Erlassregelungen, wie z. B. der Beratungserlass vom 15. November 2022 (*Aufenthaltsrecht-Beratung über Möglichkeiten und Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und –status—Grundverwaltungsakt zur Vorbereitung der vollstreckbaren Anordnung von Mitwirkungspflichten in Rückkehr-und Abschiebungsfällen*) so Rückmeldungen an mich – mangels ausreichender Personaldecke in vielen Kommunen nicht umfangreich umgesetzt und gelebt werden können und hierdurch Drittstaatsausländer_innen nicht die von der Landesregierung gewünschte und von mir sehr begrüßte vorgesehene Beratung erhalten können, dann sollte die auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebene Erüchtigung der Ausländerbehörden sich nicht nur auf das LaZuF sondern auf die gesamte Breite beziehen.

Nach dem durch Anfang 2023 der § 16 a in die Justizzuständigkeitsverordnung Schleswig-Holstein eingefügt wurde mit der Folge, dass die Zuständigkeit über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz sowie Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Bezirke aller Amtsgerichte dem Amtsgericht Itzehoe zugewiesen wurde, ist für mich der Wunsch verständlich, auch die Zuständigkeit für anspruchsvolle Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft spezialisierten Mitarbeiter_innen zu übertragen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der SPD Abgeordneten Beate Raudies (Drucksache 20/2970), nach der von 128 beim Amtsgericht Itzehoe gestellten Anträgen auf Anordnung von Abschiebungshaft 70 antragsgemäß entschieden wurden.

Abschließend möchte ich betonen, dass auch bei straffällig gewordenen Ausländer_innen oder Ausländer_innen ohne festen Wohnsitz es viele Gründe geben kann, die für die humanitäre Unterstützung dieser Menschen sprechen und aufenthaltsrechtliche Perspektiven eröffnen können.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Kratz- Hinrichsen